

XV. Nachtrag vom 11.12.2023 zur Friedhofsgebührensatzung für die Marktstadt Waldbröl vom 16.09.1971

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 bis 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit gültigen Fassung und des § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Marktstadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 hat der Rat der Marktstadt Waldbröl in seiner Sitzung vom 29.11.2023 folgenden XV. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung für die Marktstadt Waldbröl vom 16.09.1971 beschlossen:

§ 1

Der **§ 1 Gebührenhöhe** erhält folgende Fassung:

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten	
a) Reihengräber	
aa) Nutzungsrecht für Personen über 5 Jahren	521,00 €
ab) Nutzungsrecht für Personen bis zu 5 Jahren	253,00 €
b) Einzel- und Familiengräber	
ba) Nutzungsrecht je Einzelgrab (30 Jahre)	1.041,00 €
bb) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs.3 der Friedhofsordnung wird 1/30 der Gebühr zu 1 ba) je Jahr erhoben.	34,70 €
c) Urnengräber im Urnenfeld	361,50 €
Verlängerung pro Jahr	12,05 €
d) Urnennischen in einer Urnenwand	
da) Nutzungsrecht je Urnennische	1.446,00 €
db) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 der Friedhofssatzung wird 1/30 der Gebühr zu 1.da) je Jahr erhoben.	48,20 €
e) pflegefreie Wahlgräber	1.875,00 €
ea) Verlängerung	62,50 €
f) Urnengrab als Baumbestattung auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes	
fa) Nutzungsrecht je Urnengrab	1.671,00 €
fb) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 der Friedhofssatzung wird 1/30 der Gebühr zu 1.fa) je Jahr erhoben.	55,70 €
2. Erwerb des Pflegerechts an Grabstätten je Einzelgrab und Jahr	34,70 €

3. Grabaushebung

a) Grabbereitung eines Reihengrabes einschl. erster Aufmachung für Personen über 5 Jahren	1.014,00 €
aa) Grabbereitung eines pflegefreien Wahlgrabes einschließlich erster Aufmachung	1.014,00 €
b) Grabbereitung eines Reihengrabes einschl. erster Aufmachung für Personen bis zu 5 Jahren	426,00 €
c) Grabbereitung einschl. erster Aufmachung eines Einzel- oder Familiengrabes je Grabstelle	1 014,00 €
d) Grabbereitung einschl. erster Aufmachung eines Urnengrabes	160,00 €
da) Grabbereitung eines Urnengrabes als Baumbestattung auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes	240,00 €
e) Sind bei der Aushebung von Gräbern besondere Arbeiten erforderlich, weil das Grab bepflanzt oder mit einer Einfassung versehen ist, werden neben den o.a. Gebühren besondere Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie betragen pro Arbeitsstunde	35,00 €

4. Ausgrabungen und Wiederbeerdigungen

a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre	1.014,00 €
b) Ausgrabung der Leiche einer Person unter 5 Jahren	426,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	160,00 €
d) Wiederbeerdigung der Leiche einer Person über 5 Jahre	1.014,00 €
e) Wiederbeerdigung der Leiche einer Person bis zu 5 Jahren	426,00 €
f) Wiederbeisetzung einer Urne	160,00 €

5. Benutzung der Friedhofskapelle

a) Benutzung einer Sargkammer, Aufbahrung in der Trauerhalle mit einfacher Ausschmückung	438,50 €
b) wie vor, jedoch ohne Benutzung einer Sargkammer	279,00 €
c) Benutzung einer Sargkammer ohne Benutzung der Trauerhalle	
ca) für den 1. Tag	136,50 €
cb) für jeden weiteren Tag	22,80 €

6. Genehmigungen für Grabmäler und Einfassungen

a) Aufstellen von Grabmälern und Verlegen von Einfassungen	81,00 €
b) Änderungen an vorhandenen Grabmälern und Einfassungen	20,00 €

7. Urnennischen in einer Urnenwand

a) Öffnen und Schließen einer Urnennische	39,50 €
b) Genehmigung der Beschriftung und sonstigen Gestaltung einer Urnennischen-Abdeckplatte	81,00 €

§ 2

Dieser XV. Nachtrag vom 11.12.2023 zur Friedhofsgebührensatzung für die Marktstadt Waldbröl vom 16.09.1971 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende XV. Nachtrag vom 11.12.2023 zur Friedhofsgebührensatzung für die Marktstadt Waldbröl vom 16.09.1971 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Marktstadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, den 11.12.2023

gez.

Weber

Bürgermeisterin